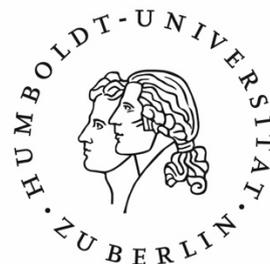


Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Lehre und Studium

Vierundzwanzigste Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt- Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 07/2025

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

34. Jahrgang/05.05.2025

Vierundzwanzigste Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 29. April 2025 auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 2, § 5a Absatz 1 und Absatz 2, § 10 Absatz 5, 5a und 6 sowie § 31 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 149) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 3, § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 6, § 13, § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 7 und Absatz 3 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 149) geändert worden ist, und gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4 und 6 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) die folgende Satzung beschlossen*:

§ 1

(1) Die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 15/2013), die zuletzt durch Satzung vom 11. Februar 2025 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 04/2025 vom 21. Februar 2025) geändert worden ist, wird nach Maßgabe des Absatzes 2, der §§ 2 bis 6 sowie wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Die Höhe der Ausländerinnenquote beträgt 5 vom Hundert. Studienplätze im Rahmen der Ausländerinnenquote werden nach dem Grad der Qualifikation im Sinne von § 35 Absatz 1 Satz 2 vergeben. Neben § 35 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 gilt § 8 Absatz 6 Satz 5 bis 7 BerHZG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder Vereinbarungen zwi-

sehen Hochschulen sind zu berücksichtigen. Bewerberinnen und Bewerber, die der Ausländerinnenquote unterfallen, können nicht in den übrigen Vorabquoten oder den Quoten gemäß Absatz 4 ausgewählt werden; die Zuweisung eines nach Abschluss des Nachrückverfahrens nicht vergebenen Studienplatzes bleibt davon unberührt. Die Zuordnung zur Ausländerinnenquote bestimmt sich im Anwendungsbereich von § 2 Absatz 2 Nummer 4 BerHZG in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung von § 10 Absatz 3 BerHfG in der jeweils geltenden Fassung nach dem gemäß § 16 Absatz 2 Satz 4 gewählten Abschluss.

(3b) Die Höhe der Sportprofilquote beträgt 3 vom Hundert. Studienplätze im Rahmen der Sportprofilquote werden auf besonderen Antrag und ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation im Sinne von § 35 Absatz 1 Satz 2 vergeben; es gelten § 35 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3. Die Zugehörigkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis wird durch eine parteipolitische Betätigung nicht begründet. Soweit die Bewerberin oder der Bewerber einem auf Bundesebene gebildeten Kader (Olympiakader, Paralympicskader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 und 2) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehört, muss zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Betreuung durch einen Olympiastützpunkt in den Ländern Berlin oder Brandenburg gegeben sein.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens (Auswahlverfahren der Hochschule) nach Vorwegabzug der Quoten nach den Absätzen 3 bis 3b zu vergebenen Studienplätze beträgt grundsätzlich 80 vom Hundert.“

c) In Absatz 5 werden die Wörter „der Hochschule“ durch die Wörter „nach Absatz 4“ ersetzt.

* Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 30. April 2025. Die Bestätigung des für Hochschulen zuständigen Senatsressorts erfolgte am 2. Mai 2025.

d) In Absatz 6 Satz 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Sportprofilquote“

2. § 98 Absatz 6 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Sie können ihre Befugnisse für bestimmte Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretenden widerruflich übertragen, soweit die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretenden nicht in derselben Angelegenheit Prüferin oder Prüfer sind oder waren; als Regelfall gelten dabei insbesondere die originären Befugnisse

1. nach § 99 Absatz 4 und § 102 Absatz 4,
2. nach § 103 Absatz 3 über Mitteilungen nach § 103 Absatz 1,
3. nach § 105 Absatz 3,
4. nach § 110 Absatz 5,
5. nach § 117 Absatz 3,
6. nach § 118 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 4, jeweils nur in den Fällen des § 118 Absatz 2, sowie
7. nach § 126 Absatz 1 Satz 1,

soweit eine Übertragung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden nicht ausgeschlossen ist oder sie dem Prüfungsausschuss nicht von einem Gremium selbst übertragen worden sind. Die Befugnis für Entscheidungen in Gegenvorstellungsverfahren kann mit der Ausnahme gemäß Satz 2 2. Halbsatz Nummer 6 nicht übertragen werden; die Übertragung des Ausnahmebereichs gegen die Stimme eines

Mitglieds der Gruppe gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BerIHG in der jeweils geltenden Fassung ist ausgeschlossen.“

(2) Das Inhaltsverzeichnis des Anhangs wird entsprechend der §§ 2 bis 6 angepasst.

§ 2

Die in der Anlage 1 enthaltene Neufassung der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang (GS) „Lehramt an Grundschulen“ Nr. 1.3.6. ersetzt die bisherige entsprechende Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

§ 3

Die in der Anlage 1 enthaltenen fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.69. werden in den Anhang der ZSP-HU aufgenommen.

§ 4

Die in der Anlage 2 enthaltenen Neufassungen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.60., 2.2.1.12., 2.2.3.3., 2.2.3.21. und 2.2.3.24. ersetzen jeweils die bisherigen entsprechenden Anlagen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

§ 5

Die in der Anlage 2 enthaltenen fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.68., 2.2.2.8., 2.2.2.9., 2.2.2.10., 2.2.2.11., 2.2.2.12., 2.2.2.13. und 2.2.2.14. werden in den Anhang der ZSP-HU aufgenommen.

§ 6

Die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.1.52. werden aufgehoben.

§ 7

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 2025 in Kraft.

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für den

lehramtsbezogenen Masterstudiengang (GS): **Lehramt an Grundschulen**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen „Lehramt an Grundschulen“ ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Spezielle Kenntnisse 1 | |
|-------------------------------|--|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in einem vertieften Studienfach oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem vertieften Studienfach, das im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang fortgeführt wird. Die Studienfächer des lehramtsbezogenen Masterstudienganges Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften und Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften führen das Studienfach Sachunterricht fort. Es müssen mindestens 45 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erworben worden sein. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Das in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erfolgreich absolvierte Zweitfach Sport/Sportwissenschaft ist dem Studienfach Sport gleichgestellt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studienganges erworben werden.</p> |

Anlage 1

| | |
|----------------------------------|--|
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

Spezielle Kenntnisse 2

| | |
|----------------------------------|---|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in einem anderen Studienfach im Umfang von mindestens 34 ECTS-Credits oder ersatzweise im Lernbereich Deutsch der Grundschulpädagogik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem anderen Studienfach (ohne sonderpädagogische Fachrichtungen), das im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll. Die Studienfächer Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften und Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften führen das Studienfach Sachunterricht fort. Es müssen mindestens 34 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erworben worden sein. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges im Lernbereich Deutsch der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, in Verbindung mit dem erfolgreich absolvierten Zweitfach Sport/Sportwissenschaft erworben wurden und dieser Lernbereich als das andere Studienfach im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

Spezielle Kenntnisse 3

| | |
|---------------------|--|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in einem weiteren anderen Studienfach im Umfang von mindestens 34 ECTS-Credits oder ersatzweise im Lernbereich Mathematik der Grundschulpädagogik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem weiteren anderen Studienfach (ohne sonderpädagogische Fachrichtungen), das im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll. Die Studienfächer Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften und Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften führen das Studienfach Sachunterricht fort. Es müssen mindestens 34 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erworben worden sein. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> |

Anlage 1

| | |
|----------------------------------|--|
| | <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs im Lernbereich Mathematik der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, in Verbindung mit dem erfolgreich absolvierten Zweifach Sport/Sportwissenschaft erworben wurden und dieser Lernbereich als das weitere andere Studienfach im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

| Spezielle Kenntnisse 4 | |
|----------------------------------|---|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in Allgemeiner Grundschulpädagogik Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in Allgemeiner Grundschulpädagogik oder vergleichbaren Kompetenzbereichen. Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs erworben worden sein.</p> <p>Der Bereich „Allgemeine Grundschulpädagogik“ umfasst die Vermittlung grundlegender historischer und systematischer Wissensbestände zum Aufwachen von Kindern sowie zur Institution Grundschule. Dabei sind Kenntnisse in historischen sowie gegenwärtigen soziologischen, entwicklungsphysiologischen und erziehungswissenschaftlichen Theorien nachzuweisen. Die Kenntnisse müssen sich auch auf die theoretischen Modelle, mit denen sich Heterogenität und Heterogenitätsdimensionen im Unterricht der Grundschule beschreiben lassen, erstrecken und umfassen weiter Kenntnisse zu Entwicklungsprozessen in der Schul- und Unterrichtskultur, die geeignet sind, um den sozialen, emotionalen und kognitiven Lernausgangslagen in heterogenen Lerngruppen der Grundschule zu entsprechen.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

Anlage 1

| Spezielle Kenntnisse 5 | |
|----------------------------------|---|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits einschließlich eines erfolgreich absolvierten berufsfelderschließenden Praktikums mit mindestens 5 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Es müssen Kenntnisse in den Bildungswissenschaften im Gesamtumfang von mindestens 10 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs nachgewiesen werden, von denen mindestens 5 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs auf ein berufsfelderschließendes Praktikum entfallen.</p> <p>Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen, wie z.B. Erziehungswissenschaften. Auch Sprachbildung einschließlich von Deutsch als Zweitsprache kann Berücksichtigung finden.</p> <p>Erforderlich ist innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits auch der Nachweis eines im Rahmen eines Hochschulstudiums erfolgreich absolvierten bzw. auf ein Hochschulstudium entsprechend angerechneten oder anrechenbaren berufsfelderschließenden Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer, das auch die Einführung in die Rolle einer Lehrkraft umfasst. Das berufsfelderschließende Praktikum muss dabei mindestens 5 ECTS-Credits umfassen, die sich auf die Absolvierung eines Schulpraktikums und dessen Vorbereitung sowie dessen Reflektion verteilen können.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Bildende Kunst (UdK)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise zu Zugangsvoraussetzungen in einem verbundenen Dokument enthalten sind, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Spezielle Kenntnisse | |
|-----------------------------|--|
| Bezeichnung: | Besondere künstlerische Begabung |
| Erläuterung: | Erforderlich ist die besondere künstlerische Begabung im Hinblick auf die kunstpädagogische Ausrichtung des Studienfaches nach Maßgabe der von der Universität der Künste Berlin erlassenen entsprechenden Satzung in der jeweils geltenden Fassung. |
| Nachweis: | Gültiger Nachweis über die einschlägige im Rahmen der entsprechenden Zugangsprüfung der Universität der Künste Berlin festgestellten besonderen künstlerischen Begabung |
| Bezugsquelle: | Die Ausstellung erfolgt nur durch die Universität der Künste Berlin. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Auswahlkriterium 1 | |
|---------------------------|--------------------------------------|
| Bezeichnung: | Grad der Qualifikation |
| Gewichtung: | 50 vom Hundert |
| Nachweis: | Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1. |

Anlage 1

| Auswahlkriterium 2 | |
|---------------------------|--|
| Bezeichnung: | Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen |
| Gewichtung: | 50 vom Hundert |
| Erläuterung: | <p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Bildender Kunst und/oder Kunst, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p> |
| Nachweis: | <p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p> |
| Bezugsquelle: | Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Sonderpädagogik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Auswahlkriterium 1 | |
|---------------------------|--------------------------------------|
| Bezeichnung: | Grad der Qualifikation |
| Gewichtung: | Bis zu 60 Auswahlpunkte |
| Nachweis: | Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1. |

| Auswahlkriterium 2 | |
|---------------------------|---|
| Bezeichnung: | Studienrelevante berufspraktische Erfahrung |
| Gewichtung: | Bis zu 60 Auswahlpunkte |
| Erläuterung: | <p>Die nachfolgend aufgeführten einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen können sich in Abhängigkeit vom jeweils nachgewiesenen Umfang unterschiedlich stark rangverändernd auswirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger, zur Logopädin oder zum Logopäden oder zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten oder Weiterbildung zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen oder zur Fachkraft für Inklusion, - Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher, als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Logopädin oder Logopäde, Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, Heilpädagogin oder Heilpädagoge sowie als Fachkraft für Inklusion, jeweils nach Ausbildung bzw. Weiterbildung oder – an Schulen – eine sonstige qualifizierte pädagogische Tätigkeit, - Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe und/oder Einrichtungen der Integration oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges in den benannten, überwiegend sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen oder erfolgreiches |

Anlage 2

| | |
|----------------------|---|
| | <p>aktives Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger, zur Logopädin oder zum Logopäden oder zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten oder Weiterbildung zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen oder zur Fachkraft für Inklusion im Umfang von mindestens einem Jahr,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft sowie - Ferienlagerbetreuung. <p>Berufspraktische Erfahrungen werden nur berücksichtigt, soweit sie vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben wurden.</p> |
| Nachweis: | <p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p> |
| Bezugsquelle: | <p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.</p> |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation

Für die Durchschnittsnote 1,0 der Hochschulzugangsberechtigung werden 60 Punkte gutgeschrieben. Für jede darüberliegende Zehntelnote werden hiervon 2 Punkte abgezogen.

bb. Auswahlpunkte für einschlägige berufspraktische Erfahrung

Es können Auswahlpunkte in folgender Höhe erzielt werden:

Liegt eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger, zur Logopädin oder zum Logopäden, zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten oder Weiterbildung zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen oder zur Fachkraft für Inklusion vor, werden 18 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Es werden insgesamt maximal 18 Auswahlpunkte berücksichtigt.

Anlage 2

Für die Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher nach entsprechender Ausbildung werden 4 Auswahlpunkte pro vollendetem Jahr der Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gutgeschrieben. Erfolgt die Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher oder eine sonstige qualifizierte pädagogische Tätigkeit (bspw. als Vertretungslehrkraft oder im Rahmen eines nach Dauer, Inhalt und Umfang im Wesentlichen vergleichbaren Honorar-, Projekt- oder Werkvertrages, jeweils im Rahmen der Personalkostenbudgetierung, oder als ausgebildete Sozialassistentin) an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen werden abweichend für das erste vollendete Jahr der Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 10 Auswahlpunkte, für jedes weitere vollendete Jahr mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 5 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Der Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher sind jeweils und ebenfalls nach entsprechender Ausbildung bzw. Weiterbildung die Tätigkeiten als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Logopädin oder Logopäde, Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, Heilpädagogin oder Heilpädagoge sowie als Fachkraft für Inklusion gleichgestellt. Es werden insgesamt maximal 20 Auswahlpunkte berücksichtigt.

Für die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Integration und/oder sonst in überwiegend sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen oder für das erfolgreiche aktive Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger, zur Logopädin oder zum Logopäden oder zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten oder Weiterbildung zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen oder zur Fachkraft für Inklusion im Umfang von mindestens einem Jahr werden 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Liegt eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger, zur Logopädin oder zum Logopäden oder zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten oder Weiterbildung zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen oder zur Fachkraft für Inklusion vor, werden Auswahlpunkte für das erfolgreiche aktive Betreiben einer entsprechenden Aus- bzw. Weiterbildung nicht berücksichtigt. Es werden insgesamt maximal 10 Auswahlpunkte berücksichtigt.

Für die Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft werden insgesamt maximal 8 Auswahlpunkte berücksichtigt. Als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote. Der Umfang einer Arbeitsgemeinschaft muss dabei pro Schulhalbjahr mindestens 15 Zeitstunden bzw. 20 Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten umfassen. Einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen. Für jede Arbeitsgemeinschaft bzw. Nachhilfetätigkeit hinreichenden Umfangs, die die vorstehenden Bedingungen erfüllt, werden pro Schulhalbjahr 2 Auswahlpunkte gutgeschrieben.

Für Ferienlagerbetreuung wird pro Ferienlager 1 Auswahlpunkt gutgeschrieben. Als Ferienlager zählen hierbei die entsprechend intendierten Angebote eines staatlichen Trägers, eines anerkannten Trägers der Kinder- und Jugendhilfe oder eines anerkannten, in einem Landesjugendring vertretenen Jugendverbandes. Der Zeitraum für ein Ferienlager muss dabei mindestens sieben volle Betreuungstage umfassen. Erforderlich ist dabei die konkrete Betreuungszuständigkeit für eine Gruppe von mindestens 5 Kindern oder Jugendlichen alleine oder im Team von bis zu zwei verantwortlichen Personen. Im Falle der verantwortlichen Betreuung eines Kindes mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf zählt auch eine Einzelfallbetreuung. Es werden insgesamt maximal 4 Auswahlpunkte berücksichtigt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Erziehungswissenschaften**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Spezielle Kenntnisse 1 | |
|----------------------------------|--|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in Erziehungswissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 30 ECTS-Credits in Erziehungswissenschaften. Diese Kompetenzen werden typischerweise in Studiengängen erworben, die dem Studienbereich „Erziehungswissenschaften“ zugeordnet sind.</p> <p>Berücksichtigungsfähig sind vorrangig Studieninhalte aus den Bereichen Bildungstheorie und Bildungsforschung, Historische und Kulturwissenschaftliche Bildungsforschung, Internationale und Vergleichende Erziehungswissenschaft, Empirische Bildungs-, Hochschul- und Wissenschaftsforschung, Empirische Schul- und Unterrichtsforschung, Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Reflexive Wirtschaftspädagogik und Berufsbildungsforschung sowie Erziehungswissenschaftliche Frauen- und Geschlechterforschung.</p> <p>Die ECTS-Credits können kumulativ – auch aus verschiedenen oder sonst mehreren, aber einschlägigen Fächern – nachgewiesen werden.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden.</p> |
| 1. Nachweis: | Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5. |
| 2. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 3. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

Anlage 2

| Spezielle Kenntnisse 2 | |
|----------------------------------|--|
| Bezeichnung: | Kenntnisse in quantitativen und qualitativen Methoden im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Nachzuweisen sind grundlegende Kenntnisse zu unterschiedlichen methodischen Ansätzen quantitativ und qualitativ orientierter Forschung im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits.</p> <p>Qualitative Forschungsmethoden umfassen dabei insbesondere theoretische Grundlagen und methodologische Konsequenzen unterschiedlicher qualitativer Methoden, grundlegende Formen von Daten und Datenerhebung sowie grundlegende Auswertungsverfahren.</p> <p>Quantitative Forschungsmethoden umfassen dabei insbesondere grundlegende Konzepte der univariaten und bivariaten Deskriptivstatistik, Stichprobenziehung und Umgang mit der Unsicherheit bei der Abbildung von Populationsparametern, inferenzstatistische Verfahren für einfache korrelative, experimentelle und quasi-experimentelle Studiendesigns sowie Kriterien zur Beurteilung von Erhebungsverfahren.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden.</p> |
| 1. Nachweis: | Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5. |
| 2. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 3. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Auswahlkriterium 1 | |
|---------------------|---|
| Bezeichnung: | Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote) |
| Gewichtung: | 90 vom Hundert |
| Nachweis: | Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. |

| Auswahlkriterium 2 | |
|---------------------|---|
| Bezeichnung: | Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im erziehungswissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden |
| Gewichtung: | 10 vom Hundert |

Anlage 2

| | |
|----------------------|---|
| Erläuterung: | <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen im pädagogischen Bereich, im Bereich des Bildungs- und Sozialwesens und/oder im akademischen Bereich unter Nutzung studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde.</p> |
| Nachweis: | <p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> |
| Bezugsquelle: | <p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> |
| Form: | <p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p> |

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Betriebswirtschaftslehre**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Spezielle Kenntnisse 1 | |
|-------------------------------|---|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern im Umfang von mindestens 100 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 100 ECTS-Credits in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern (z. B. aus den Bereichen Accounting und Finanzierung, Finanzwissenschaft, Entrepreneurship, Marketing, Mikro- und Makroökonomie, Organisation und Personalwesen, Steuerlehre, Volkswirtschaftslehre, Wettbewerbstheorie, Wirtschaftspolitik und/oder Wirtschaftsprüfung).</p> <p>Die ECTS-Credits können kumulativ – auch aus verschiedenen oder sonst mehreren, aber einschlägigen Fächern – nachgewiesen werden.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden.</p> |
| Nachweis: | Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3. |

Anlage 2

| Spezielle Kenntnisse 2 | |
|----------------------------------|--|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in Methoden im Umfang von 24 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 24 ECTS-Credits in den methodischen Fachgebieten Mathematik, Statistik, Ökonometrie und/oder Mikroökonomik/Mikroökonomie. Sonstige Fachgebiete, insbesondere Makroökonomik/Makroökonomie, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Das Fachgebiet Ökonometrie umfasst Interpretation und Schätzen von Parametern sowie Hypothesentests im multiplen linearen Modell (auch unter Berücksichtigung möglicher Abweichungen von den Standardannahmen) sowie deren code-basierte Umsetzung in Statistik-Software.</p> <p>Das Fachgebiet Mikroökonomik/Mikroökonomie beinhaltet grundlegende wirtschaftstheoretische Ansätze, die die Theorie der Präferenzen, Haushalts- und Unternehmenstheorie und die Theorie des Marktgleichgewichts mit Hilfe von mathematischen Methoden analysieren, sowie die Anwendung der theoretischen Ansätze auf gesellschaftliche und wirtschaftspolitische Probleme.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden.</p> |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

| Spezielle Kenntnisse 3 | |
|------------------------|--|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1 |
| Erläuterung: | Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau. |
| Nachweis: | <p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BEC H - Cambridge Business English Certificate Higher - BULATS - Business Language Testing Service: 75 - CAE - Certificate in Advanced English - CPE - Cambridge Certificate of Proficiency in English - DAAD-Sprachzeugnis/DAAD-Sprachnachweis: <ul style="list-style-type: none"> o ***** (5 Sterne) in allen Fertigkeiten bzw. o durchschnittlich mindestens B, kein Ergebnis schlechter als C (nach alter Bewertungsskala) - FCE - Cambridge First Certificate in English: A - ICFE - International Certificate in Financial English: C1 Pass / ~ with merits - IELTS - International English Language Testing System: 7,0 (auch als IELTS Online) - ILEC - International Legal English Certificate: C1 Pass / ~ with merits - LCCI (London Chamber of Commerce and Industry) English for Business (EFB): Level 3 with Distinction/Level 4 Pass - Linguaskill: C1 in allen Fertigkeiten - TOEFL – Internet-based Test of English as a Foreign Language: 95, TOEFL Paper-delivered Test: 71 (in Summe) |

Anlage 2

| | |
|----------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - TOEIC – Test of English for International Communication: <ul style="list-style-type: none"> o Speaking and Writing: 360 in Verbindung mit o Listening and Reading: 945 - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - UNICert® IV-Zertifikat - Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau C1 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3 <p>Das Niveau gilt als erreicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und – als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 11 Notenpunkten oder – als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 13 Notenpunkten bzw. ein diesem jeweils entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur in der jeweiligen Ausprägung (Fach mit erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau) vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. - wenn ein hochschulzugangseröffnender englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird; entfallen im Rahmen dieses berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als 180 ECTS-Credits oder äquivalent auf englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen, gilt das Niveau gleichwohl als erreicht, wenn für den Zugang zu dem auf diesen Abschluss hinführenden Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung englische Sprachkompetenz auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) nachweislich erforderlich war. <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.</p> |
| Bezugsquelle: | Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

Anlage 2

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Auswahlkriterium 1 | |
|---------------------|---|
| Bezeichnung: | Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums |
| Gewichtung: | 80 vom Hundert |
| Nachweis: | Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. |

| Auswahlkriterium 2 | |
|----------------------------------|--|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in Methoden: Grundkenntnisse in Ökonometrie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits |
| Gewichtung: | 10 vom Hundert |
| Erläuterung: | Der Nachweis von Grundkenntnissen in Ökonometrie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits kann sich rangverändernd auswirken. Es gilt die Definition für Ökonometrie gemäß der Erläuterungen der Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse in Methoden im Umfang von 24 ECTS-Credits“. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7. |

| Auswahlkriterium 3 | |
|---------------------|--|
| Bezeichnung: | Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im kaufmännischen/betriebswirtschaftlichen Bereich im Umfang von mindestens 1800 Stunden |
| Gewichtung: | 10 vom Hundert |
| Erläuterung: | Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. |

Anlage 2

| | |
|----------------------|--|
| | Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen kaufmännische/betriebswirtschaftliche bzw. studienfachbezogene Expertise (z. B. in den Bereichen Absatzwirtschaft, Beschaffung, Controlling, Entsorgungswirtschaft, Finanzwirtschaft, Informationswirtschaft, Innovationsmanagement, Internes und/oder Externes Rechnungswesen, Logistik, Marketing, Operations Research, Organisation, Personalwirtschaft, Produktionswirtschaft, Qualitätsmanagement, Steuerlehre, Supply-Chain-Management, Umweltmanagement, Unternehmenskommunikation, Wirtschaftsprüfung oder vergleichbare Managementtätigkeiten) genutzt und/oder empirisch-quantitativ im Zusammenhang mit wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde. |
| Nachweis: | <p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> |
| Bezugsquelle: | Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Psychology**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Abschluss in einem bestimmten Fach | |
|---|---|
| Bezeichnung: | Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach |
| Erläuterung: | Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Psychologie oder einem verwandten Fach, d.h. in einem Studiengang mit einem psychologischen Anteil im Umfang von mindestens 100 ECTS-Credits. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für diese Zugangsvoraussetzung geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können zum Nachweis von Sprachkompetenzen erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

| Spezielle Kenntnisse 1 | |
|-------------------------------|---|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1 |
| Nachweis: | Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2. |

| Spezielle Kenntnisse 2 | |
|-------------------------------|--|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau A2 |
| Erläuterung: | Erforderlich sind grundlegende Kompetenzen der deutschen Sprache auf einem aus dem Niveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau. |

Anlage 2

| | |
|----------------------|--|
| Nachweis: | <p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird. Der Nachweis gilt insbesondere mit der Vorlage einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung als erbracht.</p> |
| Bezugsquelle: | Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Auswahlkriterium 1 | |
|---------------------|---|
| Bezeichnung: | Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums |
| Gewichtung: | 80 vom Hundert |
| Nachweis: | Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. |

| Auswahlkriterium 2 | |
|---------------------|---|
| Bezeichnung: | Kenntnisse in Form besonderer psychologisch-fachlicher Studieninhalte/Studienfächer vorangegangener Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und/oder Wirtschaftspsychologie im Umfang von mindestens 40 ECTS-Credits |
| Gewichtung: | 10 vom Hundert |
| Erläuterung: | Der Gesamtumfang der Studieninhalte in den Bereichen der Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und/oder Wirtschaftspsychologie vorangegangener Studien oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 40 ECTS-Credits kann sich Rang verändernd auswirken. |

Anlage 2

| | |
|---|--|
| | <p>Die vermittelten Inhalte in den Bereichen der Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und/oder Wirtschaftspsychologie umfassen disziplinspezifische Kenntnisse zentraler Theorien und Modelle, Methoden und empirischer Ergebnisse. Hierzu gehören Kenntnisse der Beschreibung, Erklärung und Vorhersage von individuellen Unterschieden im Denken, Fühlen und Verhalten, Formen der Klassifikation von Persönlichkeit (Persönlichkeitsfaktoren und Persönlichkeitstypen) und zentraler Persönlichkeitsmerkmale (u.a. Big Five, Temperament, subjektives Wohlbefinden, Selbstwertgefühl, Kontrollüberzeugung) sowie zentraler Befunde zur Intelligenz (u.a. Intelligenzstruktur, Intelligenzmessung), der allgemeinen Entwicklungsprozesse von der Geburt bis zum Tod, interindividuellen Unterschieden darin sowie den zugrundeliegenden Mechanismen und daraus resultierenden Folgen, der Bedingungen, Prozesse und Konsequenzen der Sozialisation und des Lernens in institutionellen Bildungs- und Erziehungskontexten (Grundlegende Konzepte von Erziehung und Bildung, Pädagogische und Pädagogisch-psychologische Intervention, Lebenswelt, Lebenslage, Milieu und Kultur, rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Rahmenbedingungen) sowie der Beschreibung, Erklärung und Vorhersage von Verhalten und Erleben in sozialen Situationen, insbesondere dyadischen Interaktionen und Gruppen. Des Weiteren gehören hierzu Kenntnisse über Wechselbeziehungen zwischen Arbeits- und Organisationsbedingungen mit dem Menschen sowie die Interaktion von Mensch und Technik wie auch über das subjektive Erleben und das Verhalten von Menschen im ökonomischen Umfeld sowie sozialen Zusammenhang. Auch vertiefende Inhalte wie bspw. Betriebliche Gesundheitsförderung, Motivierende Arbeitsgestaltung, Organisationsberatung, Flexibilisierungsstrategien, Training sozialer Kompetenzen (z. B. Moderation, Konflikt-handhabung), Organisationsentwicklung (z. B. Einführung neuer Technologien, Einführung von Gruppenarbeit), Kognitive Ergonomie, Gestaltung von Mensch-Maschine-Systemen, Usability und User Experience, Bedien- und Anzeige-konzepte für interaktive Systeme oder benutzerzentrierter Gestaltungsprozess können Berücksichtigung finden. Dies gilt ferner beispielhaft für Inhalte wie die Entwicklung von kognitiven Fähigkeiten, Interessen, Wissen, Expertise und Schulleistungen; Personenwahrnehmung; Grundzüge der sozialen Kognition; Symbolischer Interaktionismus; Rollen und Identitäten; Wahrnehmung von Gruppen - Soziale Identität; Soziale Repräsentationen; Einstellungen und Einstellungsänderung; Einstellungen und Verhalten; Austausch und Interdependenz; Freundschaft und Liebe; Aggression und Konflikt; Hilfe und Kooperation; Gruppen, Normen und Konformität; Normen, Macht und Verhalten; Gruppenleistung.</p> |
| | <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p> |
| <p>1. Nachweis:</p> | <p>Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.</p> |
| <p>2. Nachweis (fakultativ):</p> | <p>Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.</p> |

| Auswahlkriterium 3 | |
|----------------------------|--|
| <p>Bezeichnung:</p> | <p>Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im psychologischen Bereich im Umfang von mindestens 1.800 Stunden</p> |
| <p>Gewichtung:</p> | <p>10 vom Hundert</p> |
| <p>Erläuterung:</p> | <p>Der Nachweis über berufspraktische Erfahrung im psychologischen Bereich im Umfang von mindestens 1.800 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> |

Anlage 2

| | |
|----------------------|--|
| | <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in Kliniken, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, schulpädagogischen Diensten oder vergleichbaren Einrichtungen, bei denen ein überwiegender und fachlicher Bezug zur klinischen oder pädagogischen Psychologie nachgewiesen wird; als einschlägige berufspraktische Erfahrungen gelten ferner Tätigkeiten in Unternehmen, Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen, bei denen ein überwiegender und fachlicher Bezug zur Arbeits-, Ingenieur- oder Organisationspsychologie nachgewiesen wird.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen jeweils gesundheitsbezogene bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit klinisch-psychologischen, pädagogisch-psychologischen und/oder arbeits-, ingenieur- oder organisationspsychologischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungs- bzw. berufliche Weiterbildungsabschlüsse als Psychologisch-technische/r Assistent/in oder in fachlich verwandten Berufen oder gleichwertige ausländische berufliche Abschlüsse berücksichtigt.</p> <p>Die Berücksichtigung einer Tätigkeit als studentische Beschäftigte im Sinne von § 121 BerlHG oder in einem vergleichbaren Beschäftigungsverhältnis ist grundsätzlich möglich, entbindet jedoch nicht von den Mindestanforderungen an Inhalt, Umfang und Dauer der Tätigkeiten und Aufgaben.</p> |
| Nachweis: | <p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> |
| Bezugsquelle: | <p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> |
| Form: | <p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p> |

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Volkswirtschaftslehre**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Spezielle Kenntnisse 1 | |
|-------------------------------|--|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 60 ECTS-Credits in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern (z. B. aus den Bereichen Accounting und Finanzierung, Finanzwissenschaft, Entrepreneurship, Marketing, Mikro- und Makroökonomie, Organisation und Personalwesen, Steuerlehre, Volkswirtschaftslehre, Wettbewerbstheorie, Wirtschaftspolitik und/oder Wirtschaftsprüfung).</p> <p>Die ECTS-Credits können kumulativ – auch aus verschiedenen oder sonst mehreren, aber einschlägigen Fächern – nachgewiesen werden.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden.</p> |
| Nachweis: | Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3. |

| Spezielle Kenntnisse 2 | |
|-------------------------------|---|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in Methoden im Umfang von 24 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 24 ECTS-Credits in den methodischen Fachgebieten Mathematik, Statistik und/oder Ökonometrie.</p> <p>Das Fachgebiet Ökonometrie umfasst Interpretation und Schätzen von Parametern sowie Hypothesentests im multiplen linearen Modell (auch unter Berücksichtigung möglicher Abweichungen von den Standardannahmen) sowie deren code-basierte Umsetzung in Statistik-Software.</p> |

Anlage 2

| | |
|----------------------------------|--|
| | ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. |
| | ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden. |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

| Spezielle Kenntnisse 3 | |
|-------------------------------|--|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1 |
| Erläuterung: | Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau. |
| Nachweis: | <p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BEC H - Cambridge Business English Certificate Higher - BULATS - Business Language Testing Service: 75 - CAE - Certificate in Advanced English - CPE - Cambridge Certificate of Proficiency in English - DAAD-Sprachzeugnis/DAAD-Sprachnachweis: <ul style="list-style-type: none"> o ***** (5 Sterne) in allen Fertigkeiten bzw. o durchschnittlich mindestens B, kein Ergebnis schlechter als C (nach alter Bewertungsskala) - FCE - Cambridge First Certificate in English: A - ICFE - International Certificate in Financial English: C1 Pass / ~ with merits - IELTS - International English Language Testing System: 7,0 (auch als IELTS Online) - ILEC - International Legal English Certificate: C1 Pass / ~ with merits - LCCI (London Chamber of Commerce and Industry) English for Business (EFB): Level 3 with Distinction/Level 4 Pass - Linguaskill: C1 in allen Fertigkeiten - TOEFL – Internet-based Test of English as a Foreign Language: 95, TOEFL Paper-delivered Test: 71 (in Summe) - TOEIC – Test of English for International Communication: <ul style="list-style-type: none"> o Speaking and Writing: 360 in Verbindung mit o Listening and Reading: 945 - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - UNICert® IV-Zertifikat - Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau C1 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3 <p>Das Niveau gilt als erreicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und – als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich |

Anlage 2

| | |
|----------------------|--|
| | <p>mindestens 11 Notenpunkten oder – als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 13 Notenpunkten bzw. ein diesem jeweils entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur in der jeweiligen Ausprägung (Fach mit erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau) vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>- wenn ein hochschulzugangseröffnender englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird; entfallen im Rahmen dieses berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als 180 ECTS-Credits oder äquivalent auf englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen, gilt das Niveau gleichwohl als erreicht, wenn für den Zugang zu dem auf diesen Abschluss hinführenden Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung englische Sprachkompetenz auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) nachweislich erforderlich war.</p> <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.</p> |
| Bezugsquelle: | Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Auswahlkriterium 1 | |
|---------------------|---|
| Bezeichnung: | Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums |
| Gewichtung: | 80 vom Hundert |
| Nachweis: | Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. |

| Auswahlkriterium 2 | |
|---------------------|--|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in Methoden: Grundkenntnisse in Ökonometrie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits |
| Gewichtung: | 10 vom Hundert |

Anlage 2

| | |
|----------------------------------|---|
| Erläuterung: | Der Nachweis von Grundkenntnissen in Ökonometrie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits kann sich rangverändernd auswirken. Es gilt die Definition für Ökonometrie gemäß der Erläuterungen der Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse in Methoden im Umfang von 24 ECTS-Credits“. |
| | ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7. |

| Auswahlkriterium 3 | |
|---------------------|---|
| Bezeichnung: | Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im volkswirtschaftlichen Bereich im Umfang von mindestens 1800 Stunden |
| Gewichtung: | 10 vom Hundert |
| Erläuterung: | Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen volks- und/oder betriebswirtschaftliche bzw. studienfachbezogene Expertise (z. B. in Wirtschaftsforschungsinstituten wie ifo Institut, DIW oder DFG, Behörden, Ministerien, internationalen Institutionen wie der EU, OECD oder Internationalem Währungsfonds (IWF), (Industrie-)Verbänden, Banken, Versicherungen oder Investmentfirmen, Unternehmen oder Nichtregierungsorganisationen) genutzt und/oder empirisch-quantitativ im Zusammenhang mit wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde. |
| Nachweis: | Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. |

Anlage 2

| | |
|----------------------|--|
| Bezugsquelle: | Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Ost- und Mitteleuropastudien**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 4 ZSP-HU ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller als Zugangsvoraussetzung der sprachlichen Studierfähigkeit das folgende Sprachniveau zu erfüllen. § 12 Absatz 1 Satz 3 ZSP-HU bleibt unberührt. Soweit einzelne Nachweise zu Zugangsvoraussetzungen in einem verbundenen Dokument enthalten sind, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Spezielle Kenntnisse | |
|-----------------------------|---|
| Bezeichnung: | Nachweis über Deutsche Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1 |
| Beschreibung: | Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der deutschen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau. |
| Nachweis: | <p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch die folgende Leistung nachgewiesen werden:</p> <p>eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder äquivalenter Nachweis über hinreichende Sprachkenntnisse der deutschen Sprache gemäß der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Humboldt-Universität zu Berlin“ in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Das Niveau gilt als erreicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn deutschsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden. - wenn ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem deutschsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird; entfallen im Rahmen dieses berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als 180 ECTS-Credits oder äquivalent auf deutschsprachige Studienleistungen und Prüfungen, gilt das Niveau gleichwohl als erreicht, wenn für den Zugang zu dem auf diesen Abschluss hinführenden Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung deutsche Sprachkompetenz auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) nachweislich erforderlich war. |

Anlage 2

| | |
|----------------------|--|
| | Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird. |
| Bezugsquelle: | Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Auswahlkriterium 1 | |
|---------------------|--------------------------------------|
| Bezeichnung: | Grad der Qualifikation |
| Gewichtung: | 50 vom Hundert |
| Nachweis: | Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1. |

| Auswahlkriterium 2 | |
|---------------------|--|
| Bezeichnung: | Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden |
| Gewichtung: | 30 vom Hundert |
| Erläuterung: | <p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils sprachliche und/oder kulturelle Kompetenzen mit Bezug zu Ost-, Mittel- und Südosteuropa bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit sprachlichen und/oder kulturellen Fragestellungen mit Bezug zu Ost-, Mittel- und Südosteuropa gearbeitet wurde.</p> |
| Nachweis: | Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. |

Anlage 2

| | |
|----------------------|---|
| | Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. |
| Bezugsquelle: | Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

| Auswahlkriterium 3 | |
|---------------------------|--|
| Bezeichnung: | Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen |
| Gewichtung: | 20 vom Hundert |
| Erläuterung: | <p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit Bezug zu den Regionen Ost- und/oder Mittel- und/oder Südosteuropa, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p> |
| Nachweis: | <p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p> |
| Bezugsquelle: | Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

d. Zuweisung zu einer Partnereinrichtung

Gemäß § 4 Absatz 3 der Kooperationsvereinbarung über die Durchführung des gemeinsamen Bachelorstudiengangs „Ost- und Mitteleuropastudien“ vom 04.12.2024 erfolgt die Zulassung zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin oder an der Freien Universität Berlin gemäß dem nachfolgenden Verteilungsschlüssel.

Anlage 2

| Rangliste (Platz) | Partnereinrichtung |
|--|--------------------------------|
| 1 | Humboldt-Universität zu Berlin |
| 2 | Humboldt-Universität zu Berlin |
| 3 | Freie Universität Berlin |
| 4 | Humboldt-Universität zu Berlin |
| 5 | Humboldt-Universität zu Berlin |
| 6 | Freie Universität Berlin |
| 7 | Humboldt-Universität zu Berlin |
| 8 | Humboldt-Universität zu Berlin |
| 9 | Freie Universität Berlin |
| Ab Platz 10 wird die Aufteilung entsprechend der Plätze 1-9 fortgesetzt. | |

Soweit eine Bewerberin oder ein Bewerber initial auf der Rangliste der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule geführt wird, erfolgt die Aufteilung der Plätze anhand dieser initialen Rangposition. Die sich so ergebende Hochschule, an die eine Bewerberin oder ein Bewerber zugewiesen wird, gilt auch in den übrigen Quoten gemäß dieser initialen Hochschulzuweisung in der Rangliste der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht initial auf der Rangliste der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule geführt, erfolgt die Aufteilung in der betroffenen Quote entsprechend. Die sich aus der jeweiligen initialen Rangposition ergebene Zuweisungsentscheidung ändert sich auch nicht im weiteren Verlauf etwaiger Nachrück- bzw. Losverfahren.

Findet aufgrund geringer Bewerbungszahlen oder der Ausgestaltung als zulassungsfrei kein Auswahlverfahren statt, gilt das Vorstehende entsprechend für die Zuweisung im Rahmen spätestens des Immatrikulationsverfahrens.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang

für den Quereinstieg im Studienfach: **Biologie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es gilt § 11 Absatz 5 Satz 2 ZSP-HU; Satz 3 findet keine Anwendung.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Ausschluss lehramtsspezifische Vorqualifikation | |
|--|--|
| Bezeichnung: | Keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft |
| Erläuterung: | Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für den Quereinstieg im Studienfach Biologie richtet sich ausschließlich an Studieninteressierte mit fachwissenschaftlichen Vorkompetenzen im Unterrichtsfach Biologie oder hierzu affinen Fächern, die über keine hochschulische Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft in den Bereichen Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und/oder Sprachbildung verfügen. Die Aufnahme in den Masterstudiengang ist daher insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches oder den Studienanteilen Bildungswissenschaften oder Sprachbildung oder hierzu entsprechenden Bereichen bereits Studienleistungen erbracht oder Prüfungen absolviert hat oder entsprechende Kompetenzen als Studienleistung oder Prüfung gemäß § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen wären. Sie ist ebenfalls ausgeschlossen für Studieninteressierte, die im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung die Aufnahme in den Masterstudiengang anstreben und im Rahmen des für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten ausstehenden Abschlusses vergleichbare lehramtsbezogene Studienleistungen oder Prüfungen außerhalb der Fachwissenschaft erwerben werden. |
| Nachweis: | Selbstauskunft der Antragstellerin oder des Antragstellers |
| Anforderung: | Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gegenüber der jeweils für die Antragsentgegennahme zuständigen Stelle eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, dass sie oder er keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft aufweist. |
| Bezugsquelle: | Antragstellerinnen und Antragsteller erstellen die Erklärung selbst. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

Anlage 2

| Spezielle Kenntnisse | |
|----------------------------------|---|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Biologie und/oder in hierzu affinen Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Biologie und/oder in hierzu affinen Fächern.</p> <p>Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Biologie, Biochemie, Biomedizin, Ökologie, Molekularbiologie und/oder Biophysik und/oder hierzu affinen Bereichen nachgewiesen werden.</p> <p>Der Bereich der Biologie umfasst: Aufbau, Entwicklung und Funktion von Lebewesen auf molekularer, zellulärer und organismischer Ebene sowie die Evolution von Organismen und ihre Wechselwirkung mit der Umgebung.</p> <p>Der Bereich der Biochemie umfasst: Stoffwechsel und bioenergetische Prozesse sowie allgemeine Stoffklassen.</p> <p>Der Bereich der Biomedizin umfasst humanbiologische Aspekte im Grenzfeld von Biologie und Medizin, insbesondere molekulare und zellbiologische Grundlagen des Lebens sowie krankhafte Veränderungen als Basis für kausale Therapie und effektive Vorbeugung.</p> <p>Der Bereich der Ökologie umfasst: Beziehungen von Organismen untereinander und mit ihrer Umwelt sowie Ökosysteme in natürlichen und naturnahen Lebensräumen.</p> <p>Der Bereich Molekularbiologie umfasst: Struktur und Funktionalität eukaryotischer Genome, Regulation von Genaktivität sowie molekularbiologische und gentechnische Methoden.</p> <p>Der Bereich Biophysik umfasst Grundlagen und spezielle Anwendungen spektroskopischer und biophysikalischer Methoden in der biologischen Analytik.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Auswahlkriterium 1 | |
|---------------------|---|
| Bezeichnung: | Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums |
| Gewichtung: | 80 vom Hundert |
| Nachweis: | Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. |

Anlage 2

| Auswahlkriterium 2 | |
|----------------------------------|---|
| Bezeichnung: | Kenntnisse in Form besonderer biologisch-fachlicher Studieninhalte/Studienfächer vorangegangener Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Organismische Biologie, Ökologie, Biodiversität oder Evolution, Molekularbiologie und/oder Tier- oder Pflanzenphysiologie im Umfang von mindestens 70 ECTS-Credits |
| Gewichtung: | 10 vom Hundert |
| Erläuterung: | <p>Der Gesamtumfang der Studieninhalte in den Bereichen Organismische Biologie, Ökologie, Biodiversität oder Evolution, Molekularbiologie und/oder Tier- oder Pflanzenphysiologie vorangegangener Studien oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 70 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.</p> <p>Der Bereich der Organismischen Biologie umfasst: zoologische und botanische Kenntnisse der Organismengruppen in ihrer aktuellen Klassifikation, Kenntnisse der Funktionsweise der Gewebe und Organe sowie Form und Funktion ausgewählter Vertreter des Tier- und Pflanzenreiches.</p> <p>Der Bereich Biodiversität umfasst: Biozönosen und Biome sowie Entstehung und Dynamik von Biodiversität in Zeit und Raum.</p> <p>Der Bereich Evolution umfasst: evolutionäre Prozesse/Evolutionstheorie sowie phylogenetische Systematik des Tier- und Pflanzenreiches.</p> <p>Der Bereich Tier- oder Pflanzenphysiologie umfasst Anatomie, Bau, Funktion und Physiologie tierischer und pflanzlicher Organe.</p> <p>In Bezug auf die fachlich-inhaltlichen Anforderungen der Bereiche Ökologie und Molekularbiologie gilt die Erläuterung der Zugangsvoraussetzung des jeweils maßgeblichen Bereiches.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für eines der Auswahlkriterien geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für eines der anderen Auswahlkriterien berücksichtigt werden.</p> |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7. |

Anlage 2

| Auswahlkriterium 3 | |
|---------------------------|---|
| Bezeichnung: | Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im biologischen Bereich im Umfang von 900 Stunden |
| Gewichtung: | 10 vom Hundert |
| Erläuterung: | <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen biologische bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder im Zusammenhang mit biologischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> |
| Nachweis: | <p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> |
| Bezugsquelle: | Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang

für den Quereinstieg im Studienfach: **Chemie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es gilt § 11 Absatz 5 Satz 2 ZSP-HU; Satz 3 findet keine Anwendung.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Ausschluss lehramtsspezifische Vorqualifikation | |
|--|--|
| Bezeichnung: | Keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft |
| Erläuterung: | Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für den Quereinstieg im Studienfach Chemie richtet sich ausschließlich an Studieninteressierte mit fachwissenschaftlichen Vorkompetenzen im Unterrichtsfach Chemie oder hierzu affinen Fächern, die über keine hochschulische Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft in den Bereichen Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und/oder Sprachbildung verfügen. Die Aufnahme in den Masterstudiengang ist daher insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches oder den Studienanteilen Bildungswissenschaften oder Sprachbildung oder hierzu entsprechenden Bereichen bereits Studienleistungen erbracht oder Prüfungen absolviert hat oder entsprechende Kompetenzen als Studienleistung oder Prüfung gemäß § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen wären. Sie ist ebenfalls ausgeschlossen für Studieninteressierte, die im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung die Aufnahme in den Masterstudiengang anstreben und im Rahmen des für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten ausstehenden Abschlusses vergleichbare lehramtsbezogene Studienleistungen oder Prüfungen außerhalb der Fachwissenschaft erwerben werden. |
| Nachweis: | Selbstauskunft der Antragstellerin oder des Antragstellers |
| Anforderung: | Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gegenüber der jeweils für die Antragsentgegennahme zuständigen Stelle eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, dass sie oder er keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft aufweist. |
| Bezugsquelle: | Antragstellerinnen und Antragsteller erstellen die Erklärung selbst. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

Anlage 2

| Spezielle Kenntnisse 1 | |
|----------------------------------|--|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Chemie und/oder hierzu affinen Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Chemie und/oder in hierzu affinen Fächern.</p> <p>Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Bereich der Chemie und/oder hierzu affinen Bereichen nachgewiesen werden.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p> |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

| Spezielle Kenntnisse 2 | |
|----------------------------------|--|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in den allgemeinen Grundlagen der Chemie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in den allgemeinen Grundlagen der Chemie.</p> <p>Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums bezogen auf Basiskenntnisse zum Aufbau der Elektronenhülle, zum Aufbau des Periodensystems, zu den Prinzipien der chemischen Bindung und chemischer Reaktionen unter besonderer Berücksichtigung des chemischen Gleichgewichts, zu den elementaren Regeln der Stöchiometrie und deren Anwendung sowie bezogen auf Kenntnisse zum Aufbau kohlenstoffbasierter Verbindungen, zu den wichtigsten organischen Stoffklassen, zu den funktionellen Gruppen sowie den daraus resultierenden grundlegenden chemischen Reaktionstypen nachgewiesen werden.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p> |
| 1. Nachweis: | Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5. |
| 2. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 3. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

| Spezielle Kenntnisse 3 | |
|-------------------------------|---|
| Bezeichnung: | Labortechnische Grundkenntnisse: Anorganisch-chemisches Anfängerpraktikum im Umfang von mindestens 3 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von labortechnischen Grundkenntnissen sowie praktischen Grundkenntnissen und Fertigkeiten zum Nachweis von Ionen in anorganischen Stoffgemischen.</p> <p>Es müssen mindestens 3 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in labortechnischen Grundkenntnissen in Form eines Anorganisch-chemischen Anfängerpraktikums nachgewiesen werden.</p> |

Anlage 2

| | |
|----------------------------------|--|
| | ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. |
| | ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. |
| 1. Nachweis: | Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5. |
| 2. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 3. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

| Spezielle Kenntnisse 4 | |
|----------------------------------|---|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in der chemischen Thermodynamik im Umfang von mindestens 3 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der chemischen Thermodynamik.</p> <p>Es müssen mindestens 3 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums bezogen auf Kenntnisse der zentralen thermodynamischen Begriffe wie etwa Wärmefluss, Arbeit, Energie, Entropie und chemisches Potenzial, der Beziehungen zwischen Zustandsgrößen und ihren Ableitungen und die Bedeutung der Hauptsätze sowie bezogen auf die Berechnungen von Zustandsänderungen, der geleisteten Arbeit bzw. des Wärmeflusses und deren Anwendung und Interpretation mit Aussagen zum Reaktionsgleichgewicht nachgewiesen werden.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p> |
| 1. Nachweis: | Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5. |
| 2. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 3. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Auswahlkriterium 1 | |
|---------------------|---|
| Bezeichnung: | Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums |
| Gewichtung: | 90 vom Hundert |
| Nachweis: | Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. |

Anlage 2

| Auswahlkriterium 2 | |
|---------------------------|--|
| Bezeichnung: | Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Bereich der chemischen Forschung und Entwicklung im Umfang von mindestens 900 Stunden |
| Gewichtung: | 10 vom Hundert |
| Erläuterung: | <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit chemischen Fragestellungen (z.B. biochemischen, physikochemischen, pharmazeutischen Fragestellungen oder Fragestellungen der chemischen Analytik) unter Nutzung studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde.</p> <p>Berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Berufspraktische Zeiten, die bereits im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p> |
| Nachweis: | <p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> |
| Bezugsquelle: | Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang

für den Quereinstieg im Studienfach: **Informatik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es gilt § 11 Absatz 5 Satz 2 ZSP-HU; Satz 3 findet keine Anwendung.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Ausschluss lehramtsspezifische Vorqualifikation | |
|--|--|
| Bezeichnung: | Keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft |
| Erläuterung: | Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für den Quereinstieg im Studienfach Informatik richtet sich ausschließlich an Studieninteressierte mit fachwissenschaftlichen Vorkompetenzen im Unterrichtsfach Informatik oder hierzu affinen Fächern, die über keine hochschulische Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft in den Bereichen Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und/oder Sprachbildung verfügen. Die Aufnahme in den Masterstudiengang ist daher insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches oder den Studienanteilen Bildungswissenschaften oder Sprachbildung oder hierzu entsprechenden Bereichen bereits Studienleistungen erbracht oder Prüfungen absolviert hat oder entsprechende Kompetenzen als Studienleistung oder Prüfung gemäß § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen wären. Sie ist ebenfalls ausgeschlossen für Studieninteressierte, die im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung die Aufnahme in den Masterstudiengang anstreben und im Rahmen des für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten ausstehenden Abschlusses vergleichbare lehramtsbezogene Studienleistungen oder Prüfungen außerhalb der Fachwissenschaft erwerben werden. |
| Nachweis: | Selbstauskunft der Antragstellerin oder des Antragstellers |
| Anforderung: | Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gegenüber der jeweils für die Antragsentgegennahme zuständigen Stelle eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, dass sie oder er keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft aufweist. |
| Bezugsquelle: | Antragstellerinnen und Antragsteller erstellen die Erklärung selbst. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

Anlage 2

| Spezielle Kenntnisse 1 | |
|----------------------------------|--|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Informatik und/oder hierzu affinen Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Informatik und/oder in hierzu affinen Fächern.</p> <p>Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Bereich der Informatik und/oder hierzu affinen Bereichen nachgewiesen werden.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p> |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

| Spezielle Kenntnisse 2 | |
|----------------------------------|---|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse im Bereich Programmierung im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in Programmierung.</p> <p>Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Bereich Programmierung nachgewiesen werden.</p> <p>Der Bereich Programmierung umfasst dabei mindestens die Themenfelder Konzepte imperativer Programmiersprachen (Grundsätzlicher Programmaufbau), Variablen (Datentypen, Wertzuweisungen, Ausdrücke, Lebensdauer), Anweisungen (Bedingte Ausführung, Zyklen, Iteration), Methoden (Parameterübergabe), Rekursion, Konzepte der Objektorientierung (Objekte, Klassen, Objektvariablen/-methoden), Werte und Referenztypen, Vererbung, Überladung, Polymorphie, dynamisches Binden, Ausnahmebehandlung, Einführung in eine konkrete Programmiersprache (z.B. Java, Python, Delphi, Haskell) mit Grundaufbau eines Programms, Entwicklungsumgebungen, ausgewählte Bibliotheken, Programmierrichtlinien in der entsprechenden Sprache, Techniken zur Fehlersuche (Debugging) sowie Nutzung einfacher Datenstrukturen und Algorithmen über existierende Programmbibliotheken (Listen, Arrays, Sortierverfahren).</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p> |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

| Spezielle Kenntnisse 3 | |
|------------------------|---|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse im Bereich „Theoretische Informatik“ im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen im Bereich „Theoretische Informatik“. |

Anlage 2

| | |
|----------------------------------|--|
| | <p>Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Bereich der Theoretischen Informatik nachgewiesen werden.</p> <p>Der Bereich der Theoretischen Informatik umfasst dabei mindestens die Themenfelder Automatentheorie (endliche Automaten, Kellerautomaten und Turingmaschinen), Formale Sprachen (Chomsky-Hierarchie bzw. Einordnung von gegebenen Sprachen in die richtige Sprachklasse, z.B. mit den Pumping-Lemmata), Berechenbarkeit (insb. Halteproblem, Satz von Rice, Turing-Vollständigkeit) sowie Komplexität (Komplexitätsklassen P und NP inkl. P vs. NP-Problem, NP-Vollständigkeit).</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p> |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

| Spezielle Kenntnisse 4 | |
|----------------------------------|---|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse im Bereich „Algorithmen und Datenstrukturen“ im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen im Bereich „Algorithmen und Datenstrukturen“.</p> <p>Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Bereich Algorithmen und Datenstrukturen nachgewiesen werden.</p> <p>Der Bereich der Algorithmen und Datenstrukturen umfasst dabei mindestens die Themenfelder Grundlegende Datenstrukturen (z. B. Arrays, Listen, Stacks, Queues, Heaps, HashMaps, sortierte Binärbäume, balancierte Binärbäume), Sortierverfahren (z.B. Quicksort, BubbleSort) und Suchverfahren (insb. binäre Suche), Rekursive Algorithmen und Backtracking, Grundlegende Graphenalgorithmen (z.B. Tiefen- und Breitensuche, kürzeste Wege mit Dijkstra, aufspannende Bäume), Ausgewählte schwere algorithmische Probleme und geeignete Lösungsmethoden, Laufzeitanalyse (worst case, average case, amortisiert), inkl. Landau-Notation bzw. Landau-Kalkül und Nachweis der Laufzeitkomplexität eines Algorithmuses sowie Techniken zum Beweis der Korrektheit und Terminierung von Algorithmen.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p> |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

Anlage 2

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Auswahlkriterium 1 | |
|---------------------|---|
| Bezeichnung: | Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums |
| Gewichtung: | 90 vom Hundert |
| Nachweis: | Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. |

| Auswahlkriterium 2 | |
|---------------------|--|
| Bezeichnung: | Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Informatik-Bereich im Umfang von mindestens 900 Stunden |
| Gewichtung: | 10 vom Hundert |
| Erläuterung: | <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit informatischen Fragestellungen unter Nutzung studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Fachinformatiker/in oder mathematisch-technische/r Softwareentwickler/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen, insbesondere in IT- oder IT-nahen Berufen.</p> <p>Berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Berufspraktische Zeiten, die bereits im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p> |
| Nachweis: | Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. |

Anlage 2

| | |
|----------------------|---|
| | Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbebeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. |
| Bezugsquelle: | Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang

für den Quereinstieg im Studienfach: **Mathematik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es gilt § 11 Absatz 5 Satz 2 ZSP-HU; Satz 3 findet keine Anwendung.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Ausschluss lehramtsspezifische Vorqualifikation | |
|--|--|
| Bezeichnung: | Keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft |
| Erläuterung: | Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für den Quereinstieg im Studienfach Mathematik richtet sich ausschließlich an Studieninteressierte mit fachwissenschaftlichen Vorkompetenzen im Unterrichtsfach Mathematik oder hierzu affinen Fächern, die über keine hochschulische Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft in den Bereichen Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und/oder Sprachbildung verfügen. Die Aufnahme in den Masterstudiengang ist daher insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches oder den Studienanteilen Bildungswissenschaften oder Sprachbildung oder hierzu entsprechenden Bereichen bereits Studienleistungen erbracht oder Prüfungen absolviert hat oder entsprechende Kompetenzen als Studienleistung oder Prüfung gemäß § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen wären. Sie ist ebenfalls ausgeschlossen für Studieninteressierte, die im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung die Aufnahme in den Masterstudiengang anstreben und im Rahmen des für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten ausstehenden Abschlusses vergleichbare lehramtsbezogene Studienleistungen oder Prüfungen außerhalb der Fachwissenschaft erwerben werden. |
| Nachweis: | Selbstauskunft der Antragstellerin oder des Antragstellers |
| Anforderung: | Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gegenüber der jeweils für die Antragsentgegennahme zuständigen Stelle eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, dass sie oder er keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft aufweist. |
| Bezugsquelle: | Antragstellerinnen und Antragsteller erstellen die Erklärung selbst. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

Anlage 2

| Spezielle Kenntnisse 1 | |
|----------------------------------|--|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Mathematik und/oder hierzu affinen Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Mathematik und/oder in hierzu affinen Fächern.</p> <p>Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Bereich der Mathematik und/oder hierzu affinen Bereichen nachgewiesen werden.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p> |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

| Spezielle Kenntnisse 2 | |
|----------------------------------|--|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse im Lehrgebiet „Analysis“ im Umfang von mindestens 8 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen im Lehrgebiet „Analysis“.</p> <p>Es müssen mindestens 8 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Bereich der Analysis nachgewiesen werden.</p> <p>Die Inhalte in Analysis umfassen dabei mindestens die Themenfelder Struktur der reellen Zahlen, Vollständigkeit von \mathbb{R}, Folgen und Reihen, Grenzwerte, Eigenschaften von Funktionen, Stetigkeit, Differenzierbarkeit (Begriff der Ableitung, Differentiationsregeln, Mittelwertsatz, Extrema, Krümmung, Taylorformel, Kurvendiskussionen) und Integration (Riemann-Integral, Hauptsatz der Differential- und Integralrechnung, partielle Integration, Substitutionsregel).</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p> |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

| Spezielle Kenntnisse 3 | |
|------------------------|--|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse im Lehrgebiet „Lineare Algebra und Analytische Geometrie“ im Umfang von mindestens 8 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen im Lehrgebiet „Lineare Algebra und Analytische Geometrie“.</p> <p>Es müssen mindestens 8 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Bereich der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie nachgewiesen werden.</p> |

Anlage 2

| | |
|----------------------------------|---|
| | <p>Die Inhalte in Linearer Algebra und Analytischer Geometrie umfassen dabei mindestens die Themenfelder Lineare Gleichungssysteme (Gauß-Algorithmus, Lösungsraum), Vektorräume (lineare Unabhängigkeit, Basis, Dimension), Lineare Abbildungen, Matrizen (Zusammenhang zwischen linearen Abbildungen und Matrizen, Kern und Bild einer linearen Abbildung), Determinanten, Vektorräume mit Skalarprodukt (Gram-Schmidt-Verfahren, Anwendungen in der Geometrie), Affine Räume und Koordinatensysteme.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p> |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

| Spezielle Kenntnisse 4 | |
|----------------------------------|---|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in Lehrgebieten der Angewandten Mathematik im Umfang von mindestens 8 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in Lehrgebieten der Angewandten Mathematik.</p> <p>Es müssen mindestens 8 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Bereich der Angewandten Mathematik nachgewiesen werden.</p> <p>Der Bereich der Angewandten Mathematik umfasst dabei mindestens die Numerische Mathematik und Mathematische Optimierung.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p> |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Auswahlkriterium 1 | |
|---------------------|---|
| Bezeichnung: | Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums |
| Gewichtung: | 90 vom Hundert |
| Nachweis: | Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. |

Anlage 2

| Auswahlkriterium 2 | |
|----------------------|---|
| Bezeichnung: | Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im mathematischen Bereich im Umfang von mindestens 900 Stunden |
| Gewichtung: | 10 vom Hundert |
| Erläuterung: | <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit mathematischen Fragestellungen unter Nutzung studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde.</p> <p>Berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Berufspraktische Zeiten, die bereits im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p> |
| Nachweis: | <p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbebeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> |
| Bezugsquelle: | Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang

für den Quereinstieg im Studienfach: **Physik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es gilt § 11 Absatz 5 Satz 2 ZSP-HU; Satz 3 findet keine Anwendung.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Ausschluss lehramtsspezifische Vorqualifikation | |
|--|--|
| Bezeichnung: | Keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft |
| Erläuterung: | Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für den Quereinstieg im Studienfach Physik richtet sich ausschließlich an Studieninteressierte mit fachwissenschaftlichen Vorkompetenzen im Unterrichtsfach Physik oder hierzu affinen Fächern, die über keine hochschulische Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft in den Bereichen Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und/oder Sprachbildung verfügen. Die Aufnahme in den Masterstudiengang ist daher insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches oder den Studienanteilen Bildungswissenschaften oder Sprachbildung oder hierzu entsprechenden Bereichen bereits Studienleistungen erbracht oder Prüfungen absolviert hat oder entsprechende Kompetenzen als Studienleistung oder Prüfung gemäß § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen wären. Sie ist ebenfalls ausgeschlossen für Studieninteressierte, die im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung die Aufnahme in den Masterstudiengang anstreben und im Rahmen des für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten ausstehenden Abschlusses vergleichbare lehramtsbezogene Studienleistungen oder Prüfungen außerhalb der Fachwissenschaft erwerben werden. |
| Nachweis: | Selbstauskunft der Antragstellerin oder des Antragstellers |
| Anforderung: | Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gegenüber der jeweils für die Antragsentgegennahme zuständigen Stelle eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, dass sie oder er keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft aufweist. |
| Bezugsquelle: | Antragstellerinnen und Antragsteller erstellen die Erklärung selbst. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

Anlage 2

| Spezielle Kenntnisse 1 | |
|----------------------------------|--|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Physik und/oder hierzu affinen Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Physik und/oder in hierzu affinen Fächern.</p> <p>Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Bereich der Physik und/oder hierzu affinen Bereichen nachgewiesen werden.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p> |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

| Spezielle Kenntnisse 2 | |
|----------------------------------|--|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in Quantenmechanik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in Quantenmechanik.</p> <p>Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Bereich Quantenmechanik nachgewiesen werden.</p> <p>Die Inhalte in Quantenphysik umfassen die Themenfelder Wärmestrahlung, Energiequanten, Atomstruktur und -spektren, Welle-Teilchen-Dualismus, Wellenfunktion, Operatoren, Schrödinger-Gleichung, Zustandsreduktion, eindimensionale Modellsysteme (u. a. Oszillator und Tunneln), Bahndrehimpuls, Spin, H-Atom, Fermionen und Bosonen, Pauliprinzip, Periodensystem, Fermi- und Boseverteilungen sowie Verschränkung.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p> |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

| Spezielle Kenntnisse 3 | |
|------------------------|---|
| Bezeichnung: | Labortechnische Grundkenntnisse: Experimentierpraktika zu physikalischen Themen im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von labortechnischen Grundkenntnissen sowie praktischen Grundkenntnissen und Fertigkeiten.</p> <p>Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in labortechnischen Grundkenntnissen in Form von Experimentierpraktika zu physikalischen Themen nachgewiesen werden.</p> <p>Die Inhalte in Experimentierpraktika zu physikalischen Themen umfassen das Planen, Durchführen, Auswerten und Dokumentieren von verschiedenen Experimenten zu Themengebieten der Physik.</p> |

Anlage 2

| | |
|----------------------------------|---|
| | ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Auswahlkriterium 1 | |
|---------------------|---|
| Bezeichnung: | Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums |
| Gewichtung: | 90 vom Hundert |
| Nachweis: | Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. |

| Auswahlkriterium 2 | |
|---------------------|---|
| Bezeichnung: | Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Bereich der physikalisch-technischen Forschung und Entwicklung im Umfang von mindestens 900 Stunden |
| Gewichtung: | 10 vom Hundert |
| Erläuterung: | <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit physikalisch-technischen Fragestellungen unter Nutzung studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde.</p> <p>Berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Berufspraktische Zeiten, die bereits im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p> |

Anlage 2

| | |
|----------------------|--|
| Nachweis: | Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. |
| Bezugsquelle: | Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang

für den Quereinstieg im Studienfach: **Französisch**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es gilt § 11 Absatz 5 Satz 2 ZSP-HU; Satz 3 findet keine Anwendung.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Ausschluss lehramtsspezifische Vorqualifikation | |
|--|---|
| Bezeichnung: | Keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft |
| Erläuterung: | Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für den Quereinstieg im Studienfach Französisch richtet sich ausschließlich an Studieninteressierte mit fachwissenschaftlichen Vorkompetenzen im Unterrichtsfach Französisch oder hierzu affinen frankophonen Fächern, die über keine hochschulische Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft in den Bereichen Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und/oder Sprachbildung verfügen. Die Aufnahme in den Masterstudiengang ist daher insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches oder den Studienanteilen Bildungswissenschaften oder Sprachbildung oder hierzu entsprechenden Bereichen bereits Studienleistungen erbracht oder Prüfungen absolviert hat oder entsprechende Kompetenzen als Studienleistung oder Prüfung gemäß § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen wären. Sie ist ebenfalls ausgeschlossen für Studieninteressierte, die im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung die Aufnahme in den Masterstudiengang anstreben und im Rahmen des für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten ausstehenden Abschlusses vergleichbare lehramtsbezogene Studienleistungen oder Prüfungen außerhalb der Fachwissenschaft erwerben werden. |
| Nachweis: | Selbstauskunft der Antragstellerin oder des Antragstellers |
| Anforderung: | Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gegenüber der jeweils für die Antragsentgegennahme zuständigen Stelle eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, dass sie oder er keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft aufweist. |
| Bezugsquelle: | Antragstellerinnen und Antragsteller erstellen die Erklärung selbst. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

Anlage 2

| Spezielle Kenntnisse 1 | |
|----------------------------------|--|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Französisch und/oder hierzu affinen frankophonen Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Französisch und/oder in hierzu affinen frankophonen Fächern.</p> <p>Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im kultur-, literatur- und/oder sprachwissenschaftlichen Bereich mit Bezug zur französischen und frankophonen Sprache und Literatur und/oder hierzu affinen Bereichen nachgewiesen werden.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p> |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

| Spezielle Kenntnisse 2 | |
|----------------------------------|---|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in einem der beiden Lehrgebiete französische Literaturwissenschaft oder französische Sprachwissenschaft im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem der beiden Lehrgebiete französische Literaturwissenschaft oder französische Sprachwissenschaft.</p> <p>Es müssen mindestens 10 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Grundlagen der Methodik und Arbeitstechniken eines der beiden Lehrgebiete sowie exemplarisches Wissen um Literatur- bzw. Sprachgeschichte Frankreichs und der Frankophonie nachgewiesen werden.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p> |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

| Spezielle Kenntnisse 3 | |
|------------------------|--|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Französische Sprachpraxis im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in französischer Sprachpraxis.</p> <p>Es müssen mindestens 20 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in französischer Sprachpraxis (schriftliche und mündliche Sprachkompetenzen) nachgewiesen werden.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> |

Anlage 2

| | |
|----------------------|--|
| | <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p> |
| Nachweis: | <p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Der Nachweis kann auch über eine hinreichend aussagekräftige Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. geführt werden.</p> <p>Die geforderte Sprachpraxis kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - französischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden - DELF (Diplôme d'Études en Langue Française): B2 - TCF (Test de Connaissance du Français): B2 - UNIcert® II-Zertifikat - Hochschulzugangsberechtigung, die Französischkenntnisse auf dem Niveau B2 GeR oder höher ausweist <p>Das Niveau gilt als erreicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn das Fach Französisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von jeweils mindestens 5 Notenpunkten bzw. ein diesem entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. - wenn ein hochschulzugangseröffnender französischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges französischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem französischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird. <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Französisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.</p> |
| Bezugsquelle: | Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

Anlage 2

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Auswahlkriterium 1 | |
|---------------------|---|
| Bezeichnung: | Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums |
| Gewichtung: | 90 vom Hundert |
| Nachweis: | Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. |

| Auswahlkriterium 2 | |
|---------------------|---|
| Bezeichnung: | Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im kulturwissenschaftlichen Bereich mit Bezug zu Frankreich und/oder frankophonen Ländern und Regionen und/oder im literatur- und sprachwissenschaftlichen Bereich mit Bezug zur französischen und frankophonen Sprache und Literatur im Umfang von mindestens 900 Stunden |
| Gewichtung: | 10 vom Hundert |
| Erläuterung: | <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit kulturwissenschaftlichen Fragestellungen mit Bezug zu Frankreich und/oder frankophonen Ländern und Regionen und/oder französischen Fragestellungen jeweils im Bereich der Wissenschaft und Forschung, der Medien, des Theaters, des Verlagswesens, des Kultur- und Wissenschaftsmanagements, der kulturellen Bildung und der internationalen Kooperation unter Nutzung studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde.</p> <p>Berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Berufspraktische Zeiten, die bereits im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p> |

Anlage 2

| | |
|----------------------|---|
| Nachweis: | <p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> |
| Bezugsquelle: | <p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> |
| Form: | <p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p> |

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang

für den Quereinstieg im Studienfach: **Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es gilt § 11 Absatz 5 Satz 2 ZSP-HU; Satz 3 findet keine Anwendung.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Ausschluss lehramtsspezifische Vorqualifikation | |
|--|--|
| Bezeichnung: | Keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft |
| Erläuterung: | Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für den Quereinstieg im Studienfach Wirtschaft und Verwaltung richtet sich ausschließlich an Studieninteressierte mit fachwissenschaftlichen Vorkompetenzen im Unterrichtsfach Wirtschaft und Verwaltung oder hierzu affinen Fächern, die über keine hochschulische Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft in den Bereichen Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und/oder Sprachbildung verfügen. Die Aufnahme in den Masterstudiengang ist daher insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches oder den Studienanteilen Bildungswissenschaften oder Sprachbildung oder hierzu entsprechenden Bereichen bereits Studienleistungen erbracht oder Prüfungen absolviert hat oder entsprechende Kompetenzen als Studienleistung oder Prüfung gemäß § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen wären. Sie ist ebenfalls ausgeschlossen für Studieninteressierte, die im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung die Aufnahme in den Masterstudiengang anstreben und im Rahmen des für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten ausstehenden Abschlusses vergleichbare lehramtsbezogene Studienleistungen oder Prüfungen außerhalb der Fachwissenschaft erwerben werden. |
| Nachweis: | Selbstauskunft der Antragstellerin oder des Antragstellers |
| Anforderung: | Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gegenüber der jeweils für die Antragsentgegennahme zuständigen Stelle eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, dass sie oder er keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft aufweist. |
| Bezugsquelle: | Antragstellerinnen und Antragsteller erstellen die Erklärung selbst. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

Anlage 2

| Spezielle Kenntnisse 1 | |
|----------------------------------|--|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Wirtschaft und Verwaltung und/oder in hierzu affinen wirtschaftsbezogenen Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | <p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Wirtschaft und Verwaltung und/oder in hierzu affinen wirtschaftsbezogenen Fächern.</p> <p>Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen und/oder hierzu affinen Bereichen nachgewiesen werden.</p> <p>ECTS-Credits oder entsprechende berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits oder entsprechende berufspraktische Zeiten, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden</p> |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

| Spezielle Kenntnisse 2 | |
|-------------------------------|--|
| Bezeichnung: | Nachweis eines mindestens 6-monatigen Berufspraktikums (900 Stunden Vollzeitäquivalent) |
| Erläuterung: | <p>Es sind 6 Monate (900 Stunden in Vollzeit) Praktikum mit kaufmännisch/verwaltenden Tätigkeiten in Betrieben/Unternehmen oder eine nicht-akademische kaufmännische Berufsausbildung nachzuweisen.</p> <p>Die entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung entbindet von der Praktikumsnachweispflicht.</p> <p>ECTS-Credits oder entsprechende berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits oder entsprechende berufspraktische Zeiten, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden.</p> |
| Nachweis: | Zeugnis der einschlägigen Berufsausbildung bzw. – bei Nichtvorhandensein des Berufsabschlusses – Bescheinigung des Betriebes/der Unternehmung über die Durchführung des Praktikums, einschließlich der Dauer des Praktikums und der geleisteten Gesamtstunden sowie einer bescheinigten Zusammenstellung der kaufmännisch/verwaltenden Tätigkeiten. Im Falle einer nicht-akademischen Berufsausbildung ist das Abschlusszeugnis der IHK in Kopie einzureichen. |
| Bezugsquelle: | Diese Dokumente sind regelmäßig in der Einrichtung, in der die Berufsausbildung bzw. das Praktikum durchgeführt wurden, erhältlich. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

Anlage 2

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Auswahlkriterium 1 | |
|---------------------|---|
| Bezeichnung: | Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums |
| Gewichtung: | 80 vom Hundert |
| Nachweis: | Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. |

| Auswahlkriterium 2 | |
|---------------------|---|
| Bezeichnung: | Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im kaufmännischen, betriebswirtschaftlichen und/oder volkswirtschaftlichen Bereich im Umfang von mindestens 1.800 Stunden |
| Gewichtung: | 20 vom Hundert |
| Erläuterung: | <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen kaufmännische, betriebswirtschaftliche bzw. volkswirtschaftliche und/oder studienfachbezogene Expertise (z. B. in den Bereichen Absatzwirtschaft, Beschaffung, Controlling, Entsorgungswirtschaft, Finanzwirtschaft, Informationswirtschaft, Innovationsmanagement, Internes und/oder Externes Rechnungswesen, Logistik, Marketing, Operations Research, Organisation, Personalwirtschaft, Produktionswirtschaft, Qualitätsmanagement, Steuerlehre, Supply-Chain-Management, Umweltmanagement, Unternehmenskommunikation, Wirtschaftsprüfung oder vergleichbare Managementtätigkeiten) genutzt und/oder empirisch-quantitativ im Zusammenhang mit wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>ECTS-Credits oder berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits oder berufspraktische Zeiten, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p> |
| Nachweis: | Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. |

Anlage 2

| | |
|----------------------|---|
| | Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbebeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. |
| Bezugsquelle: | Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.